

Schreiben des fürstlich liechtensteinischen Oberamtes an die Schaaner Alpgenossenschaften Guschg und Gritsch betreffend die letztmalige Aufforderung, sich bezüglich der Sömmerung eines Deckhengstes für die auf die Alpen aufgetriebenen Stuten zu einigen oder im Hinblick auf eine gerichtliche Austragung des Konflikts einen Ausschuss zu wählen, sowie die Ermahnung, in dieser Angelegenheit keine Gewalttätigkeiten zu verüben.

Or. (A), GA S U44/137 – Pap. 1 Doppelblatt 45 (22,5) / 35 cm – Vermerk auf fol. 2v: Decretum. An die Alpgenossenschaften auf Guschg und Gritsch zu Schan. – Papiersiegel der hochfürstlich liechtenst. Oberamtskanzlei auf fol. 1v aufgedrückt.

[fol. 1r] ¹ Von Hochfürstlich **Lichtensteinischen** ² Oberamts wegen würdet denen zwey Alpgenossen- ³ schaften auf **Guschg** und auf **Gritsch** mit diesem Hoch- ⁴ obrigkeitlichen Befehl ernstgemessenst und zwar zum ⁵ letzten mal angefüget, daß sich sowohl die Ein als ⁶ andere Alpgenossenschaft wegen Sömmerung des jeweiligen ⁷ Follens¹, so im Frujahre zu Belegung der Stuetten ⁸ aufgetrieben wird, dem bereits ad Prothocollum ⁹ gegebenen Versprechen Gemäss entweder in Gütte ¹⁰ miteinander vergleichen und austragen sollen, und dies ¹¹ zwar zwischen ihnen, Richtern, Seckelmeister, Geschworner ¹² und Alpvögten, oder aber, wenn sie nicht sollten ¹³ des einten werden können, so solle jede Alpgenossen- ¹⁴ schaft einen hinlänglichen Ausschuß erwählen und sollen ¹⁵ als dann dieselbe oder die streittende Partheyen auf ¹⁶ nächst künftigen Freytag als zu dem hiezu angesehenen ¹⁷ Extra Verhörs Tag erscheinen, wo man als denn ¹⁸ die Sache zur Entscheidung bringen wird. Es würdet aber ¹⁹ jedem Theil hauptsächlich angefüget, kundt und zu ²⁰ wissen gethann, daß in der Sache fürgefahren ²¹ und ein endlicher Spruch gemacht werden wird, ²² es mögen hernach beede Partheyen oder nur die ²³ eine erscheinen, dahero werden sie sich darnach zu ²⁴ richten und zu verhalten wissen, wobey aber auch noch ²⁵ zu erinnern kömmt, bey der Sache keine Excesse,

[fol. 1v] ¹ Muthwillen oder Gewaltthätigkeiten zu verüben oder ² zu unternehmen, als sonst im widrigen Fall ein solcher ³ gewiß für dies mal und in Zukunft allen zu einem ⁴ Beyspiel zur Straffe gezogen wird werden.

⁵ Decretum, **Lichtenstein**, den 18^{ten} ⁶ Junii 1776.

Per Hochfürstlich **Lichtensteinische** Oberamts Kantzley, manu propria.

¹ Follen, hier also i. S. von männliches Pferd (Hengst), vgl. Id. Bd. I, Sp. 785.